



**BV-Glas-Übersichtsdokument:  
Abgleich der Trilogergebnisse mit unserer Stellungnahme zur IED  
2022/014(COD) vom 18.12.2023  
(29.02.2024)**

Die Novelle der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) im Rahmen des Green Deal zielt auf weitere Verbesserungen bei der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen.

Die Europäische Kommission hatte am 05.04.2022 einen Vorschlag zur Änderung der IED veröffentlicht. Nachdem der Rat am 16.03.2023 und das Europäische Parlament am 11.07.2023 ihre Positionen festgelegt hatten, kam es zu einem informellen Trilogverfahren. Dieses konnte am 15.12.2023 mit einer politischen Einigung beendet werden.

Aufgrund des Textes dieser Einigung und einem Abgleich mit der Stellungnahme des BV Glas vom 22.06.2022 kommen wir zu folgender Bewertung einiger der wichtigsten Änderungen:

**Artikel 1**

weitert den Anwendungsbereich von Schutz der Umwelt auf den Schutz der menschlichen Gesundheit aus.

**Der BV Glas sieht die Erweiterung des Anwendungsbereichs kritisch. Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit gehen von einem anderen Konzept aus und orientieren sich nicht an den besten verfügbaren Techniken von Anlagen. Systematisch sind sie außerdem im Arbeitsschutzrecht zu verorten.**

**Artikel 9**

Abs. 2 sollte gestrichen werden. Die Streichung hätte dazu geführt, dass für Anlagen, die dem ETS unterliegen, verbindliche Leistungswerte für den Energieverbrauch festgelegt werden müssten. Die Glasindustrie in Deutschland lehnt dies ab.

Die jetzt vorgeschlagene Änderung des Artikel 9 Abs. 2 überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob Energieeffizienzanforderungen für ETS-Anlagen im Rahmen der IED gefordert werden.

**Unter der Voraussetzung, dass in Deutschland keine weiteren Energieeffizienzanforderungen gestellt werden, ist dies eine positive Regelung.**

## Artikel 11

wird unter dem Buchstaben f mit drei Unterpunkten ergänzt. Dabei geht es um die effiziente Nutzung von materiellen Ressourcen und Wasser, die Gesamtumweltverträglichkeit der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus und die Einführung eines Umweltmanagementsystems.

**Der BV Glas sieht die IED nicht als richtigen Regelungsort für diese gerechtfertigten Anliegen. Wir kritisieren, dass hier Bürokratie aufgebaut wird. Der Nachweis wird zeitintensiv sein und hat das Potenzial, Genehmigungsverfahren in die Länge zu ziehen. Dadurch werden Transformationsvorhaben erschwert, ohne dass ein Nutzen für die Umwelt gegeben ist.**

## Art. 13 Abs. 1

führt ein, dass die ECHA ggf. in den BREF-Prozess einzubeziehen ist.

**Die BREF-Prozesse werden dadurch noch komplexer und dementsprechend zeitaufwendiger.**

## Artikel 13 Abs. 2

trifft Regelungen zur Behandlung von Informationen, die als vertrauliche Geschäftsinformationen oder wirtschaftlich sensible Informationen gelten, im BREF-Prozess.

**Hier ist der Kommissions-Entwurf zum Positiven verändert worden: Das Verfahren zum Teilen vertraulicher Geschäftsinformationen wurde differenzierter geregelt und insbesondere sollen NGOs in der Regel nur anonymisierte Informationen erhalten.**

## Artikel 14a

legt fest, dass die Anlagenbetreiber zukünftig für jede Anlage ein Umweltmanagementsystem (UMS) vorlegen müssen, das auch ein Chemikalienmanagement umfasst.

**Die Anforderungen gehen über die bestehenden Umweltmanagementsysteme hinaus, insbesondere auch aufgrund des Anlagenbezugs (die bestehenden Systeme erlauben einen Unternehmensbezug über mehrere Standorte). Das Chemikalienmanagement ist über das Stoffrecht ausreichend abgedeckt.**

**Für dieses IED-Umweltmanagementsystem Aufwand sehen wir keine Notwendigkeit, vielmehr erscheint dieser Aufbau an Bürokratie kontraproduktiv für die notwendige Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mit Blick auf die anstehende Transformation.**

Im Detail hängt hier vieles von der Umsetzung in deutsches Recht ab. Bezüglich der Umsetzung sei auf die Problematik hingewiesen, dass die Umweltmanagementsysteme gemäß Art. 14 Abs. 3 spätestens 22 Monate nach Inkrafttreten der IED vorliegen sollen. Dies entspricht der Umsetzungsfrist für die IED in den Mitgliedstaaten. Hier sehen wir ein Problem, da die Unternehmen ein IED-UMS vorlegen müssten, bevor die konkreten Regeln bekannt sind.

### **Artikel 14a Abs. 3**

fordert die Veröffentlichung der relevanten Informationen aus dem Umweltmanagementsystem einschließlich des Transformationsplans im Internet.

**Auch diese neue Pflicht wird für großen Aufwand in den Unternehmen sorgen. Außerdem ist fraglich, ob vertrauliche Geschäftsinformationen ausreichend geschützt sind.**

### **Artikel 15 Abs. 3**

führt eine der größten Änderungen ein, indem festgelegt wird, dass die zuständigen Behörden, die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte festlegen, indem sie die BVT in der Anlage anwenden, wobei sie die gesamte Bandbreite, der mit den besten verfügbaren Techniken verbundenen Emissionswerte berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-AEL nicht überschreiten.

Dies ist auch in der abgeschwächten Form des Kommissionsvorschlags durch die Trilogverhandlungen ein Paradigmenwechsel im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit einer gesetzlichen Vermutung zugunsten der strengsten Grenzwerte.

**Nach der Auffassung des BV Glas werden hier die Gründe für die Festlegung von BVT-Bandbreiten im Rahmen des Sevilla-Prozesses nicht ausreichend berücksichtigt. Bandbreiten tragen der Tatsache Rechnung, dass es innerhalb eines Sektors eine große Anzahl verschiedener Anlagen geben kann, die unterschiedlich behandelt werden müssen. Außerdem sind die verschiedenen Emissionsgrenzwerte miteinander verknüpft, so dass die Senkung eines Wertes zu einer Erhöhung eines anderen führt. Dies zeigt, dass nicht alle Werte gleichzeitig auf das niedrigste Niveau gesetzt werden können. Hinzu kommt, dass sich die Leistung von Anlagen im Laufe ihres Betriebs ändert. Grenzwerte, die zu Beginn eingehalten werden können, sind im weiteren Verlauf nicht unbedingt erreichbar.**

Die Umsetzung soll in Deutschland weiter durch die TA Luft erfolgen und nicht durch anlagenbezogene Einzelfallentscheidungen.

### **Artikel 15 Abs. 3a**

führt Bereiche für die Umwelleistung ein. In Ziffer a werden Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser gefordert, in Ziffer b indikative Umwelleistungswerte für Abfall und Ressourcen.

**Der BV Glas sieht die Festlegung von Umwelleistungswerten für Wasser, Abfall und Ressourcen kritisch. Dafür gibt es mehrere Gründe: Erstens gibt es für diese Bereiche bereits eigene Rechtsvorschriften, so dass eine Regelung im Rahmen der IED nicht erforderlich ist. Zweitens erscheint die Vergleichbarkeit der Werte schwierig, da jede Anlage andere Produkthanforderungen hat. Drittens führt auch diese Änderung zur Schaffung weiterer bürokratischer Anforderungen ohne zusätzlichen Wert für den Umweltschutz.**

### **Artikel 15 Abs. 4**

eröffnet weiterhin die Möglichkeit, Ausnahmen von Art. 15 Abs. 3 zuzulassen. Es wird explizit betont, dass diese Ausnahmen oberhalb von Emissionsbandbreiten oder -grenzwerten liegen dürfen.

**Eine solche Ausnahmeregelung wird für die Industrie nach der Verschärfung von Art. 15 Abs. 3 noch wichtiger als bisher. Daher fordern wir, dass auch in Deutschland zukünftig stärker von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, um Ausnahmefälle zu regeln.**

### **Artikel 27(d)**

legt fest, dass die Anlagenbetreiber bis zum 30.06.2030 indikative Transformationspläne vorlegen müssen, die nicht nur Aussagen zur Klimaneutralität, sondern auch darüber hinaus beinhalten soll.

**Kritisch sehen wir daran, dass auch an diesem Punkt bestehende Pläne nicht per se verwendbar sind, sondern es zu Mehraufwand kommt. Auffällig ist des Weiteren, dass die Transformationspläne mehrere Anlagen desselben Betreibers umfassen dürfen, die Umweltmanagementsysteme aber nicht, obwohl dies bei den aktuellen Systemen häufig der Fall ist.**